

**Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über berufsbildende Schulen (EB-BbS-VO)**  
**RdErl. d. MK v. 15.7.2002 - 404-80006/5/1-1/02**  
**- VORIS 22410 01 82 50 001 -**

**Bezug:** RdErl. d. MK v. 24.7.2000 (Nds.MBl.S.367, SVBl.S.303), geändert durch  
RdErl. vom 20.7.2001 (Nds. MBl. S. 583, 681, SVBl.S. 344)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.1 In Abschnitt III wird folgende Nr. 5 angefügt:

“5. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule -Informatik - für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen”

1.2 Abschnitt V wird wie folgt geändert:

1.2.1 Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

“1. Allgemeine Hinweise”

1.2.2 Die bisherigen Nrn. 1 bis 17 werden Nrn. 2 bis 18.

1.3 Es wird folgender neue Abschnitt IX eingefügt:

“IX. Fachgymnasium  
1. Allgemeine Hinweise  
2. Stundentafel für das Fachgymnasium - Wirtschaft -  
3. Stundentafel für das Fachgymnasium - Technik -  
4. Stundentafel für das Fachgymnasium - Gesundheit und Soziales -

1.4 Die bisherigen Abschnitte IX und X werden die Abschnitte X und XI.

2. Im einleitenden Satz werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und folgender Text eingefügt:

“zuletzt geändert durch Verordnung vom 5.7.2002 (Nds. GVBl. S. 343),”

3. Der Erste Abschnitt Buchst. A wird wie folgt geändert:

3.1 Abschnitt I Nr. 1.2.15 erhält folgende Fassung:

**“1.2.15 Stundentafel für die Berufsschule nach § 67 Abs. 4 NSchG**

Unterrichtsfächer	Zahl der Wochenstunden
Deutsch/Kommunikation	} 12
Politik	
Bewegungserziehung/Sport	
Religion	
Unterricht im Berufsbildungsbereich	
<b>Insgesamt</b>	<b>12”</b>

3.2 Abschnitt V Nr. 9.1.1 erhält folgende Fassung:

“9.1.1 Stundentafel

<b>Unterrichtsfächer</b>	<b>Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges</b>
Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Sport Religion	12
Berufsbezogener Unterricht mit den Lernfeldern ◆ ◆	48
Wahlpflichtangebote	4
<b>Insgesamt</b>	<b>64”</b>

3.3 In Abschnitt V Nr. 10 wird in der Kopfspalte das Wort “zweijährigen” durch das Wort “dreijährigen” ersetzt.

3.4 Abschnitt V Nr. 16 erhält folgende Fassung:

**“16. Berufsfachschule - Ergotherapie”**

16.1 Stundentafel

<b>Unterrichtsfächer</b>	<b>Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges</b>
Berufsbezogener Unterricht mit den Lernfeldern ◆ ◆	61,5
Wahlpflichtangebote	6
<b>Insgesamt</b>	<b>67,5</b>

16.2 Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von 1700 Zeitstunden durchgeführt, die in folgenden Bereichen abzuleisten sind:

1. Psychosozialer (psychiatrischer/psychosomatischer) Bereich	400 Zeitstunden
2. Motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich	400 Zeitstunden
3. Arbeitstherapeutischer Bereich	400 Zeitstunden
4. Erhöhung der Bereiche 1 bis 3 nach Wahl der Schule	500 Zeitstunden
	<u>1.700 Zeitstunden</u>

Dabei soll sich jeweils ein praktischer Einsatz auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen erstrecken. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.

Die Berufsfachschule und die Einrichtung legen gemeinsam den Ausbildungsplan fest. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften in die Note für das Fach "Berufsbezogener Unterricht" einbezogen.

3.5 Abschnitt X Nr. 13.1 erhält folgende Fassung:

“13.1 Stundentafel

<b>Unterrichtsfächer</b>	<b>Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges</b>
Deutsch/Kommunikation	3
Fremdsprache/Kommunikation	3
Politik	2
Religion	4
Biologie	3
Berufsbezogener Unterricht mit den Lernfeldern ◆ ◆	33
Wahlpflichtangebote	12
Insgesamt	60”

3.6 In Abschnitt X Nr. 14.1 werden die Worte “Sozialpädagogische Medien” durch die Worte “Heilpädagogische Medien” ersetzt.

4. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

4.1 In Nummer 2.1.4 werden nach dem Wort “Ausbildungsberuf” ein Komma und das Wort “Klassenstufe” eingefügt.

4.2 Nummer 2.1.6 erhält folgende Fassung:

“2.1.6 Angaben über Unterrichtsversäumnisse bei Zeugnissen der Berufs- und Berufsfachschulen sowie der Klasse 11 der Fachoberschule und des 11. Schuljahrganges des Fachgymnasiums,”

4.3 Nr. 2.1.10 erhält folgende Fassung:

“2.1.10 Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten bei Zeugnissen der Berufs- und Berufsfachschulen sowie der Klasse 11 der Fachoberschule und des 11. Schuljahrganges des Fachgymnasiums,”

4.4 Es wird folgende Nr. 2.3 eingefügt:

“2.3 Schülerinnen und Schülern, die sich durch eine ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule verdient gemacht haben, können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und mit schriftlicher Bestätigung der Organisation, bei der die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wurde, durch ein entsprechendes Beiblatt

zum Zeugnis gewürdigt werden. In dem Beiblatt ist darauf hinzuweisen, dass für den Inhalt der Würdigung die Organisation verantwortlich zeichnet.“

4.5 In Nr. 6.2 Satz 3 werden nach dem Wort “Zeitanteile” die Worte “und der Bedeutung der in den einzelnen Lernfeldern vermittelten Kompetenzen für den Bildungsgang” eingefügt.

4.6 Nr. 6.6 wird wie folgt geändert:

4.6.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“In Zeugnisse der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Klasse 11 der Fachoberschule und des 11. Schuljahrganges des Fachgymnasiums sind auch Angaben und Bemerkungen über entschuldigte und unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers aufzunehmen.“

4.6.2 Satz 3 wird gestrichen.

5. Nr. 6.6.2 Abs. 4 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

“Dabei sind fünf Abstufungen in folgender standardisierter Form zu verwenden und durch Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte zu ergänzen:

- “verdient besondere Anerkennung”
- “entspricht den Erwartungen in vollem Umfang”
- “entspricht den Erwartungen”
- “entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen”
- “entspricht nicht den Erwartungen”.

Die Gesamtkonferenz kann entscheiden, dass für die gesamte Schule oder für einzelne Fachbereiche die standardisierten Bemerkungen ohne Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte verwendet oder durch freie Formulierungen ersetzt werden.“

## II.

Bildungsgänge, die vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen wurden, sind abweichend von den Änderungen der Nrn. 1 bis 3 nach den vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen zu beenden.

## III.

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2002 in Kraft.

An die  
Bezirksregierungen  
berufsbildenden Schulen